



Amtsblatt für den Landkreis Börde

5. Jahrgang 20. 02. 2011 Nr. 10/01

Inhalt

1. Landkreis Börde: Sitzungsbekanntmachung des Kreisausschusses am 23.02.2011
2. Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Mischwasserleitung im Ortsteil Kathendorf
3. Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitung im Ortsteil Dorst
4. Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Wanzenleben
5. Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Hornhausen
6. Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Hötensleben
7. Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Schmutzwasserhauptkanal Colbitzer Str. - Kläranlage Wolmirstedt, Schmutzwasserkanalisation Wolmirstedt und die Trinkwasserleitung Küchenhorn
8. Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitung Ortslage Altenweddingen
9. Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitung in Gröningen Ortsteil Krottorf
10. Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitung in Gröningen und Großsalsleben sowie den Löschwasserbrunnen in Dalldorf
11. Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitung in Kroppenstedt
12. Wirtschaftsplan 2011 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für das Jahr 2010
13. Verbandsgemeinde Flechtingen: Bekanntmachung
14. Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 20. März 2011
15. Impressum

Landkreis Börde
Der Landrat

Kreisausschuss am 23.02.2011

Die 40. ordentliche Sitzung des Kreisausschusses findet am Mittwoch, 23.02.2011, 15:00 Uhr, - Sitzungsraum 1 -, Landkreis Börde, Hauptverwaltungsgebäude, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, zu folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung zum Änderungsbedarf der Tagesordnung
- 3 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 26.01.2011
- 4 Vorlagen
- 4.1 Zuwendung des Landkreises Börde für das Vorhaben „Aufstellung von sechs touristischen Informationstafeln im Gebiet der Lokalen Aktionsgruppe Colbitz-Letzlinger Heide“
- 4.2 Zuwendung des Landkreises Börde für das Vorhaben „Orientierungs- und Informationssystem Station 17 der Optischen Telegrafienlinie Berlin-Koblenz“
- 4.3 Änderung und Fortschreibung der „Konzeption für die Organisation und Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung im Landkreis Börde“
- 4.4 Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung - AES)
- 4.5 Änderung der Abfallgebührensatzung - AGS
- 4.6 Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2011
- 4.7 Einführung des Digitalfunks über die Integrierte Leitstelle Börde im gesamten Landkreis
- 4.8 Ergänzung der Ausrüstung des Behandlungsplatzes 50 (BHP 50) für den Einsatz beim Massenfall von Verletzten und Erkrankten
- 4.9 Satzung über die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst im Landkreis Börde (Rettungsdienstentgeltsatzung)
- 4.10 Änderung der Besetzung des Kultur- und Sozialausschusses
- 4.11 2. Änderung der Sitzverteilung im Kreisausschuss
- 4.12 Neubestimmung von Vertretern des Landkreises (Börde) in der Mitgliederversammlung des Vereins „DEUREGIO OSTFALEN“ e.V.
- 4.13 Wahl eines dem Kreistag angehörenden „weiteren Mitgliedes“ des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Börde
- 4.14 Bestimmung der Vertreter des Landkreises Börde im Beirat des „Jobcenters Börde“
- 5 Anträge, Anfragen, Anregungen
- 6 Mitteilungen der Verwaltung sowie Beantwortung von Anfragen und Anregungen
- 6.1 Schriftlicher Bericht: Bildung der Arbeitsgemeinschaft „Ländlicher Raum“

Nichtöffentlicher Teil

- 7 nichtöffentliche Vorlagen
- 7.1 - 7.4 Vergabeangelegenheiten
- 8 Aussprache zu nichtöffentlich zu beratenden Themen

Öffentlicher Teil

- 9 Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung des Kreisausschusses vom 23.02.2011
- 10 Schließung der Sitzung

Haldensleben, 16.02.2011

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Stadt Oebisfelde-Weferlingen auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Mischwasserleitung im Ortsteil Kathendorf

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat die Einheitsgemeinde Stadt Oebisfelde-Weferlingen, Langestr. 12, 39646 Oebisfelde, bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Mischwasserleitung im Ortsteil Kathendorf

in der Gemarkung Kathendorf

beantragt.

Die Mischwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Kathendorf

Flur: 3
Flurstücke: 15/1, 2, 21/3, 270/5, 271/11, 3, 587/17, 588/17,

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **01.03.2011 bis 30.03.2011** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 4804332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr; Do. 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr und Fr. 8.00 bis 11.30 Uhr

Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, den 15.02.2011

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Verbandsgemeinde Flechtingen, Gemeinde Calvörde auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitung im Ortsteil Dorst

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz

(GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat die Verbandsgemeinde Flechtingen, Gemeinde Calvörde, Lindenplatz 11-12, 39345 Flechtingen, bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Schmutzwasserleitung im Ortsteil Dorst

in der Gemarkung Dorst

beantragt.

Die Schmutzwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Dorst

Flur: 4
Flurstücke: 50/1, 51/1, 72/10, 72/17, 72/18, 72/20, 72/21, 72/44, 72/50, 72/51, 72/55, 72/7, 73/2, 74/1, 74/2, 74/3, 78, 96/49, 95/49,

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **01.03.2011 bis 30.03.2011** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 4804332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr; Do. 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr und Fr. 8.00 bis 11.30 Uhr

Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, den 15.02.2011

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Wanzenleben

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Str. 35, 39387 Oschersleben bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Trinkwasserleitung Ortslage Wanzenleben

in der Gemarkung Wanzenleben

beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Wanzenleben

Flur: 17
Flurstück: 2/128, 2/127, 2/129, 2/130, 2/131, 1/2, 412/2, 2/118, 400/2,

Flur: 8
Flurstück: 1237, 27/1, 28/1, 29/1, 30/1, 1238, 76/5, 76/4, 76/3, 76/2, 53/4, 1239, 76/6, 56/1, 880, 881,

Flur: 7
Flurstücke: 451/143, 452/143, 150/1, 151/1,

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **01.03.2011 bis 30.03.2011** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr; Do. 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr und Fr. 8.00 bis 11.30 Uhr

Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, den 15.02.2011

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Hornhausen

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Str. 35, 39387 Oschersleben bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Trinkwasserleitung Ortslage Hornhausen

in der Gemarkung Hornhausen

beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Hornhausen

Flur: 5
Flurstücke: 11/7, 11/6, 11/5, 11/4, 298/46, 429/94, 771/94, 777/94, 772/94, 773/94, 774/94, 764/66, 826, 827, 828, 844, 842, 845,

Flur: 3
Flurstücke: 10/2, 484/84, 507, 43/9, 752, 751,

Flur: 7
Flurstücke: 102/3, 102/2, 363/102, 102/4,

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **01.03.2011 bis 30.03.2011** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr; Do. 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr und Fr. 8.00 bis 11.30 Uhr

Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, den 15.02.2011

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung, Ortslage Hötensleben

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Str. 35, 39387 Oschersleben bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Trinkwasserleitung Ortslage Hötensleben

in der Gemarkung Hötensleben

beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Hötensleben

Flur: 2
Flurstücke: 176/9, 176/8, 835, 660/176, 787, 112/21, 112/22, 732,

Flur: 12
Flurstücke: 2/5, 4/1, 21, 129/22, 80, 79, 78, 77, 76,

Flur: 1
Flurstücke: 94/11, 1367, 1209/117, 1207/117, 524/117, 1268/150,

Flur: 17
Flurstücke: 118, 116, 117, 43/2, 43/1,

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **01.03.2011 bis 30.03.2011** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr; Do. 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr und Fr. 8.00 bis 11.30 Uhr

Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.



Amtsblatt für den Landkreis Börde

5. Jahrgang 20. 02. 2011 Nr. 10/02

Haldensleben, den 15.02.2011

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband (WWAZ) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Schmutzwasserhauptkanal Colbitzer Str. – Kläranlage Wolmirstedt, Schmutzwasserkanalisation Wolmirstedt und die Trinkwasserleitung Küchenhorn

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband (WWAZ), August-Bebel-Straße 24, 39326 Wolmirstedt bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für

1. Schmutzwasserhauptkanal Colbitzer Str. – Kläranlage Wolmirstedt
2. Schmutzwasserkanalisation Stadt Wolmirstedt
3. Trinkwasserleitung Küchenhorn

in der Gemarkung Wolmirstedt

beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Wolmirstedt

Flur: 5
Flurstücke: 50, 51, 216/4, 665/218, 667/216, 668/216, 671/216, 685/266,

Flur: 10
Flurstücke: 14/34, 14/35, 14/36, 14/486, 14/532, 14/533,

Flur: 14
Flurstücke: 98,

Flur: 15
Flurstücke: 259/1, 287/1, 291/1, 294/1, 297/1, 298/1,

Flur: 16
Flurstücke: 56/3, 345, 141/25, 256/48, 274/48, 350,

Flur: 17
Flurstücke: 15, 21/6, 89,

Flur: 22
Flurstücke: 27, 28, 29/1, 29/2, 30, 31, 32/4, 33, 34, 35, 36,

Flur: 19
Flurstücke: 6/7, 6/3, 10/4, 10/3, 10/5, 10/14, 17/4, 18/2, 19/2, 24/5, 35/11, 40/6, 42/1, 44/1, 59/1, 73,

Flur: 28
Flurstücke: 12/2, 13/2, 14/3, 15/2, 15/3, 89/7, 104, 204, 206, 243, 244, 247, 277,

Flur: 18
Flurstücke: 30/23, 30/22, 30/26, 30/25, 30/19, 152, 211,

Flur: 20
Flurstücke: 55/9, 146,

Flur: 8
Flurstücke: 258/2, 1100,

Flur: 29
Flurstücke: 179, 180, 182, 183, 184,

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **01.03.2011 bis 30.03.2011** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr; Do. 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr und Fr. 8.00 bis 11.30 Uhr

Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis:
Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, den 15.02.2011

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitung Ortslage Altenweddingen

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Str. 35, 39387 Oschersleben bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Schmutzwasserleitung Ortslage Altenweddingen

in der Gemarkung Altenweddingen

beantragt.

Die Schmutzwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Altenweddingen

Flur: 4
Flurstücke: 43/3, 983/46, 985/37, 1136/37, 1135/37, 988/37, 989/37, 990/37, 991/37, 34, 1450, 31/2,

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **01.03.2011 bis 30.03.2011** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr; Do. 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr und Fr. 8.00 bis 11.30 Uhr

Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis:
Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, den 15.02.2011

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitung in Gröningen Ortsteil Krottorf

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Str. 35, 39387 Oschersleben bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Schmutzwasserleitung Gröningen Ortsteil Krottorf

in der Gemarkung Krottorf

beantragt.

Die Abwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:
Gemarkung Krottorf

Flur: 4
Flurstücke: 1441, 1462, 1460, 1461, 1437, 1440,

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **01.03.2011 bis 30.03.2011** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr; Do. 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr und Fr. 8.00 bis 11.30 Uhr

Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis:
Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, den 15.02.2011

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Stadt Gröningen auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitung in Gröningen und Großalsleben sowie den Löschwasserbrunnen in Dalldorf

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat die Verbandsgemeinde Westliche Börde, Stadt Gröningen, Marktstr. 7, 39397 Gröningen bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

1. Regenwasserleitung Gröningen
2. Regenwasserleitung und Löschwasserzisterne Großalsleben
3. Löschwasserbrunnen Dalldorf

in den Gemarkungen Gröningen, Großalsleben und Dalldorf

beantragt.

Die Leitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:
Gemarkung Gröningen

Flur: 12
Flurstücke: 470, 352/184, 172/2, 467, 452,

Flur: 11
Flurstücke: 498/17, 589, 17/53, 554, 20/3, 16/4, 423/15, 555, 574,

Flur: 9
Flurstücke: 885, 4/70, 18/2, 4/86,

Flur: 2
Flurstücke: 130/3,

Gemarkung Großalsleben

Flur: 2
Flurstücke: 676/641, 763, 726, 530,

Gemarkung Dalldorf

Flur: 2
Flurstücke: 36

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **01.03.2011 bis 30.03.2011** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr; Do. 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr und Fr. 8.00 bis 11.30 Uhr

Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis:
Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, den 15.02.2011

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Stadt Kroppenstedt auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitung in Kroppenstedt

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat die Verbandsgemeinde Westliche Börde, Stadt Kroppenstedt, Marktstr. 7, 39397 Gröningen bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Regenwasserleitung Kroppenstedt

in der Gemarkung Kroppenstedt

beantragt.

Die Leitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Kroppenstedt

Flur: 5
Flurstücke: 877, 884/149, 1104/149, 632/372, 1186/373, 166, 169, 1136/314, 309/1, 1412/309, 308, 424, 856, 305/1

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **01.03.2011 bis 30.03.2011** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr; Do. 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr und Fr. 8.00 bis 11.30 Uhr

Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis:
Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, den 15.02.2011

Webel
Landrat

Wirtschaftsplan 2011 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für das Jahr 2011

Die Verbandsversammlung hat am 1.12.2010 folgenden Wirtschaftsplan 2011 beschlossen:

1. Erfolgsplan

Veranschlagung von Gesamtaufwand und Gesamtertrag:

	Trinkwasser €	Abwasser €	Gesamt €
Aufwand	7.215.000	11.158.000	18.373.000
Ertrag	7.215.000	10.614.000	17.829.000
Jahresergebnis	-	- 544.000	- 544.000

2. Vermögensplan

Der geplante Finanzierungsbedarf (Ausgaben) beträgt 10.571.000 €. Davon entfallen auf die Trinkwasserversorgung 3.557.000 € und auf die Abwasserentsorgung 7.014.000 €. Die geplante Höhe der Finanzierungsmittel (Einnahmen) deckt sich mit dem Finanzierungsbedarf.

3. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

Osterburg, den 2.12.2010

Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Der vorstehende Wirtschaftsplan 2011 für das Wirtschaftsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Gemäß §§ 13 und 16 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 und den §§ 99 Abs. 4 und 102 GO LSA jeweils in der zuletzt gültigen Fassung wurde der von der Mitgliederversammlung am 1.12.2010 beschlossene Wirtschaftsplan 2011 der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt. Der Wirtschaftsplan 2011 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Der Wirtschaftsplan 2011 und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 17.3.2011 bis 25.3.2011 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Osterburg, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Osterburg, den 4.2.2011

Schröder
Verbandsgeschäftsführer



